

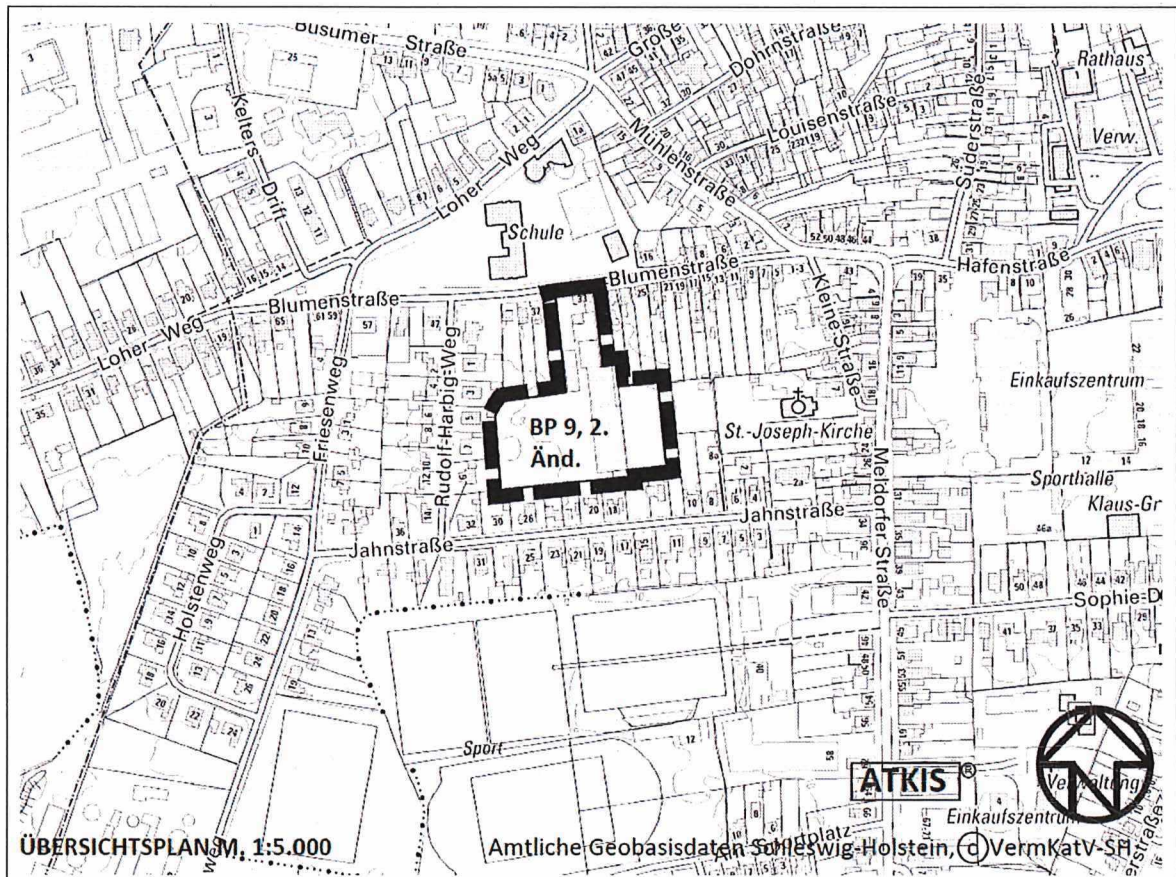
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide



für das Gebiet

südlich der Blumenstraße, östlich der Bebauung am Rudolf-Harbig-Weg
und nördlich der Bebauung Jahnstraße



PLANUNGSRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung
Datum: November 2020
Verfasser: Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
2. Darstellung des Vorhabens	5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	7
3. Relevanzprüfung Fauna	8
3.1 Methodische Vorgehensweise	8
3.2 Relevanzprüfung Vögel	8
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	13
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	15
3.4 Relevanzprüfung Amphibien	17
3.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	17
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	17
5. Zusammenfassung	19
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	20

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 12.12.2019 für das Gelände der Gärtnerei „Kähler“ und am 09.10.2020 die Begehung des Flurstücks 10/7, Flur 33 der Gemarkung Heide (aktuell noch zum Grundstück „Jahnstraße Nr. 14“ gehörig). Auf der Fläche befanden sich vor allem im nördlichen und zentralen Teil die Gewerbehallen der Gärtnerei mit transparentem Dach. Der südliche und westliche Teil des Plangebietes umfasste größtenteils unversiegelte intensive Anbauflächen für Gartenpflanzen, welche gewerblich im Gärtnereibetrieb genutzt wurden. Im östlichen Bereich wurde eine großflächigere Gartenanlage mit einem umfangreichen Bestand an Großgehölzen (Gartengrundstück zur Jahnstraße Nr. 14) vorgefunden.

Aus Übersichtsgründen erfolgt die Beschreibung der Fläche der Gärtnerei (Flurstück 5/15 und 6/3 der Flur 33, Gemarkung Heide) getrennt von der Fläche mit der Gartenanlage nördlich des Grundstücks mit dem Bestandsgebäude „Jahnstraße 14“ (Flurstück 10/7 der Flur 33, Gemarkung Heide):

Gelände des Gärtnereibetriebes (Flurstück 5/15 und 6/3 der Flur 33, Gemarkung Heide)

Der Großteil dieser Fläche stellte sich als versiegelter Bereich dar, welche als Parkplatz genutzt wurden und auf welchem die Betriebshallen (für Produktion, Lagerung und Verkauf der Pflanzen) und ein Gewächshaus der Gärtnerei standen. Diese Hallen wiesen keinerlei Hinweise auf, dass sie für Vögel oder Fledermäuse als Lebensraum dienen könnten. Aufgrund der transparenten Bauweise und der intensiven, gewerblichen Nutzung der Hallen, kann eine Eignung als Lebensraum ausgeschlossen werden. Im Norden des Plangebietes, direkt an den Verkehrsweg „Blumenstraße“ angrenzend stand das Bestandsgebäude Blumenstraße Nr. 33, welches ebenfalls zum Rückbau vorgesehen ist. Im Dachstuhl dieses Gebäudes war die Verwaltung der Gärtnerei untergebracht, weiterhin war in diesem Gebäude im Erdgeschoss ein Friseursalon ansässig. An diesem Gebäude fanden sich Spalten zwischen Wand und Regenrinne sowie eine Beschädigung des Mauerwerks in Form einer kleinen Öffnung in der nordöstlichen Ecke des Hauses. Westlich der Parkplatzfläche und angrenzend (sowie außerhalb) das Plangebiet war eine ältere Heckenreihe aus Thujen und Scheinzypressen angelegt.

Der südliche Teil des Gärtnereigeländes präsentierte sich überwiegend als intensiv gepflegte Rasenfläche, mittig war ein älterer Bestand an meist nicht einheimischen Ziergehölzen (Thujen, Schmetterlingsflieder, Buchs, etc.) in kompakter Form gepflanzt.

Im südwestlichen Bereich wurden auf einer Fläche überwiegend Fichten und Nordmann-tannen angepflanzt, welche sukzessive jährlich zur Gewinnung von Weihnachtsbäumen, Tannengrün und Feuerholz geerntet wurden. Die meisten der hier angetroffenen Bäume wiesen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 10 cm - 15 cm auf, z. T. auch bis zu 35 cm BHD. Zwischen diesen Bäumen fanden sich auch einige abgeknickte, tote Bäume, resultierend aus Sturmschäden. Innerhalb dieses Areals war der Boden mit einer dichten Schicht aus Brombeere, Brennnesseln und Süßgräsern bewachsen, teilweise wurde dieser Bereich von niedrigen Buchsbäumen begrenzt. Hier fand sich auch ein Holzschuppen, welcher sich am Tag der Begehung in Nutzung (Lager) befand. Der Schuppen wies eine offene Bauweise auf (keine Tür) und war nicht isoliert. An der südlichen Grenze des Plangebietes

(angrenzend zu den Grundstücken Jahnstraße 22,24 und 26) verlief eine Grenz-Gehölzstreifen mit Lärchen, Scheinzypressen, Ilex, Eibe in Strauchform und Sachalin-Pfaffenhütchen. Dieser Bereich wird von der Planung nicht berührt.

Entlang der Grundstücksgrenzen der Grundstücke Jahnstraße 18 und 20 (Flurstück 23/4 und 23/3, Flur 33, Gemarkung Heide) verlief ein ca. 35 m langer mit Forsythie, Holunder und Weißdorn bepflanzter Grenz-Wall.

Entlang der Gehölze wuchs eine dichtere krautige Vegetation mit Brombeeren, Efeu, Farn, Brennnessel und Schöllkraut. Aufgrund seiner Ausprägung (Bewuchs mit nicht einheimischen Gehölzen, Fehlen des Knickschutzstreifen, da sowohl die gärtnerische Nutzung der Grundstück Jahnstraße 18 und 20 als auch die gewerbliche Nutzung auf Seiten der Gärtnerei bis an den Wallfuß heranreicht) ist dieser bepflanzte Wall nicht als Knick und damit als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG einzustufen. Dies deckt sich auch mit den Daten des LLUR, welche diese Struktur in seiner Biotopkartierung nicht als Knick einstuft.

Gartengrundstück nördlich des Grundstücks Jahnstraße 14 (Flurstück 10/7 der Flur 33, Gemarkung Heide)

Die Fläche stellte sich als Gartengrundstück zu der Bebauung Jahnstraße 14 gehörig, dar und war vor allem mit älteren Baum- und Gehölzbeständen und Sträuchern bewachsen. Neben einer intensiv gepflegten Rasenfläche fanden sich teilweise dichte krautige Vegetationsbereiche (vor allem Efeu, Brennnessel, Giersch).

Im südlichen Teil der Fläche waren ein größeres Rhododendron Exemplar, mehrere Apfelbäume mit einem BHD von ca. 20-30 cm, Haselsträucher, eine Fichte mit einem BHD von c. 50 cm, an welcher ein Vogelkasten befestigt war, sowie Sträucher der Gewöhnlichen Schneebeere und Hortensien anzutreffen.

Der Westen der Fläche wies vor allem eine stark ausgeprägte Strauchschicht vor, welche vor allem von Brombeere und Ziergehölzen wie Kupferfelsenbirne und Gewöhnlicher Schneebeere dominiert wurde. Dazwischen wuchsen jüngere Exemplare von Weißdorn und Ilex (Selbstaussaat). Im Nordwesten fand sich neben einigen Thujen und Kupferfelsenbirnen weiterhin ein alter, toter, bereits halb gekippter Pflaumenbaum, an welchem ebenfalls ein Nistkasten für kleinere Höhlenbrüter (Meisen, Sperlinge) hing.

Ebenfalls befand sich hier eine Stieleiche in Zwiesel-Form, der Hauptstamm hatte einen Stammumfang von 156 cm in 1 m Höhe, der Nebenstamm einen Stammumfang von 61 cm in 1 m Höhe (Gesamtstammumfang: 217 cm).

Im nördlichen Bereich fanden sich mehrere alte Baumexemplare: eine große, mehrstämmige (bis zu 25 cm BHD) Tulpenmagnolie, mehrere größere Thujen (das mächtigste Exemplar wies einen Stammumfang von 160 cm in 1 m Höhe auf), mehrere Wacholder mit einem BHD von ca. 40 cm. Besonders prägnant war eine alte, mehrstämmige (BHD mehrerer Stämme 45 – 50 cm) Kirschpflaume, welche über mehrere Spalten im Stamm verfügt, die für verschiedene Tiergruppen als Lebensraum dienen können. Diese

Kirschpflaume befand sich zum Zeitpunkt der Begehung im fortschreitenden Absterbeprozess. Weiterhin waren hier mehrere ältere Buchsbaumbüsche und viel Brombeere vorzufinden.

Im mittigen Bereich der Fläche wuchsen weitere Apfelbäume mit einem BHD von 20-40 cm, Haseln, Schlehen, Holunder, Hartriegel und viele junge Ilexpflanzen (Selbstaussaat). Der nordöstliche Bereich zeichnete sich durch eine starke Bodenbedeckung mit Efeu aus. Und wird stark von den Ästen der Grenzbeplantzung (Thuje, Eibe) des Nachbargrundstücks (Flurstück 13/3 der Flur 33, Gemarkung Heide) bedeckt.

Im östlich-mittigen Bereich fanden sich Ilex und Fichten. Ebenso gab es hier zwei kleinere stehende (Folien-) Gartenteiche (Größe ca. 5 m²), wovon einer nur wenig wasserführend war und tendenziell als bereits verlandet bezeichnet werden kann. Beide Gartenteiche waren dicht mit krautiger Teichpflanzenvegetation (Flutender Schwaden, Sumpfschwertlilie, Wasserröhre) bewachsen. Die Gartenteiche waren nicht durch umliegende Bäume beschattet, sondern wurden direkt durch Sonnenlicht beschienen.

Eine Amphibieneignung kann für diese Gewässer selbst für wenig spezialisierte Arten (Erdkröte oder Grasfrosch) ausgeschlossen werden, da keine Laichgewässereignung vorliegt: zum einen ist durch die starke Verlandungstendenz generell nur noch sehr wenig Wasseroberfläche bzw. -menge vorhanden, in niederschlagsärmeren Jahren trocknen die Gartenteiche aufgrund der geringen möglichen Wassermenge schnell aus, durch den Falllaubbeitrag der umliegenden Gehölze (und dem fehlenden Stoffaustrag) eutrophieren die beiden Gewässer rasch, was einer Eignung als Amphibieneignung ebenfalls entgegensteht.

Der südliche Teil der Ostgrenze des Plangebietes wurde durch einen ca. 8 m langen Wall, der hauptsächlich mit einzelnen Fichten bewachsen war, geprägt. Sträucher in Form von Brombeere und Hundsrose waren hier weiterhin vorzufinden. In diesem Bereich lag auch ein Stapel Gehölzschnitt.

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes wuchsen vor allem Koniferen, neben einem älteren Thujenexemplar noch mehrere Fichten. Die Koniferen wiesen einen BHD von 40-55 cm auf, an einer der Fichten war ein weiterer Nistkasten für Vögel angebracht.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (inklusive Gehölz- und Gebäudebeseitigung)
- Baubedingte Störungen während des Neubaus der Gebäude bzw. der Straßenverkehrsflächen durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Zeitraum zwischen 01.03.-30.09. rückgebaut werden dürfen. Zwar fanden sich bei Begehung keine Anzeichen auf eine Nutzung durch Vögel, es kann allerdings eine Neubesiedlung von Gebäudebrütern nicht sicher ausgeschlossen werden. Falls der Rückbau des Gebäudes Blumenstraße 33 wegen zeitlicher, baubedingter Abläufe in die Zeit zwischen 01.03.-30.09. fällt, hat vorher nochmals eine Begehung durch einen Gutachter o. ä. zu erfolgen, welcher das Gebäude nochmals auf vorhandene Nester zu prüfen hat. Nur im Falle eines Ausschlusses der Anwesenheit von Brutvögeln darf das Gebäude dann rückgebaut werden.

Auch die Baufeldräumung hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (01.03.-15.08.) stattzufinden, um zu vermeiden, dass bodenbrütende Vogelarten, welche versteckt in der teilweise dicht verwachsenen krautigen Vegetation im Plangebiet brüten können, verletzt oder getötet werden.

Insgesamt kann mit einer Bauzeitenregelung während der Vogelbrutzeit, sowohl für die Beseitigung der Gehölzstrukturen und des Gebäudebestandes als auch für die Baufeldräumung, eine mögliche Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Gebäudebrüter und versteckt brütender Bodenbrüter sicher ausgeschlossen werden. Betriebs- bzw. anlagenbedingte Tötungen oder Schädigungen sind nach der Umsetzung des Planvorhabens aufgrund der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind, als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten und in einem ähnlichem Umfeld (antrophogen geprägt) bereits leben. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit des späteren Anliegerverkehrs ist eine Gefährdung nicht zu erwarten, so dass das allgemeine „Lebensrisiko“ nicht erhöht wird.

Unter Berücksichtigung der Bauausschlusszeiten, ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt die auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind prinzipiell keine derart starke Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Gehölz- und Gebäudebeseitigung oder die Baufeldräumung während störungsempfindlicher Phasen wie Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die geplante Gehölzentfernung nicht ausgelöst, da sich diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel vom 01.03. bis 30.09. befindet.

Durch den Rückbau der Bestandsgebäude im Plangebiet außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. kann eine erhebliche Störung auf potentiell brütende Exemplare aus der Gilde

Verlust der potentiellen Fortpflanzungsstätten auszugleichen, so dass sich hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Brut- oder Ruhestätten ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Vogelarten aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung der Gehölze und krautigen Vegetation ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Kompensation finden sich geeignete Nahrungshabitate, ebenso wie Ruhe- und Brutplätze in ausreichendem Maße in der näheren Umgebung zum Plangebiet. Weiterhin entstehen durch die geplanten Ersatzpflanzungen langfristig Brutplätze für Gehölzfreibrüter und Nahrungshabitate (siehe Kapitel 6.2.2 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide). Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind.

An Wochenstuben und Winterquartiere stellen Fledermäuse in der Regel spezielle Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität, weswegen Fledermäuse bei der Wahl der Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel sind, als z. B. bei der Wahl für Tagesquartiere.

Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

stärker frequentierter Blumenstraße mit entsprechender Lärmkulisse) ist eine Nutzung nahezu ausgeschlossen.

Auch als Jagdhabitat besitzt das Plangebiet nur eine geringe Relevanz zum einen aufgrund der geringen Größe, zum anderen ist die Fläche aufgrund der aktuellen Zusammensetzung des Pflanzenbestandes (viele exotische Gehölze und Koniferen) qualitativ als wenig attraktiv für nachtaktive Insekten sind, welche die Hauptnahrungsgrundlage für Fledermäuse darstellt.

Die Beseitigung der Gehölzbestandes bedeutet einen potentiellen Verlust an geringwertigem Jagd- und Nahrungshabitat, welcher aber und durch geeignete Baum-Strukturen des näheren räumlichen Umfeldes und durch Ersatzpflanzungen heimischer Bäume kompensiert werden kann.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Die vorzufindenden Strukturen, an denen voraussichtlich Eingriffe geplant sind (Gehölze, Gebäudebestand) beherbergen Quartierpotentiale für die siedlungstypischen Fledermäuse. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen ist der Rückbau des Gebäudes mit Tagesversteckpotentialen (Gebäude zum Grundstück Blumenstraße 33 gehörig) nur in der Zeit vorzunehmen, wenn Fledermäuse Winterschlaf (Anfang Dezember bis Ende Februar) halten. Winterquartiere für Fledermäuse müssen frostsicher sein, dieser Umstand ist für diese Gebäude nicht gegeben. Falls der Rückbau des Gebäudes außerhalb dieser Zeiten stattfinden soll, ist vor Abriss eine erneute Begehung des Gebäudes und (endoskopische) Begutachtung der Tagesversteckpotentialen durchzuführen und auf Anwesenheit von Fledermäusen durch einen fachkundigen Gutachter zu prüfen. Nur im Falle der Abwesenheit von Fledermäusen kann dann die Entfernung stattfinden. Bau-, betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (Baustellen- und Anliegerverkehr), insbesondere in den Abendstunden, eine Gefährdung nicht zu erwarten. Das allgemeine „Lebensrisiko“ wird nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Heide unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Planvorhabens können Störungen der lokalen Fledermauspopulation stattfinden. Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr

Ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung Amphibien

Alle Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc., sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Die Gewässervorkommen im Untersuchungsgebiet in Form der beiden sehr kleinflächigen, Folien-Gartenteiche sind künstlichen Ursprungs und als naturfern zu bezeichnen. Sie bieten keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch oder den Kammolch, deren Verbreitungsgebiet sich bis in den Raum Dithmarschen erstreckt. Der Moorfrosch z. B. benötigt Moorlandschaften, Feucht- und Nasswiesen mit periodischer Überschwemmung (BfN: Amphibien – Anhang IV – FFH-Richtlinie). Solche Lebensräume sind durch die beiden kleinen Kleingewässer vor Ort nicht gegeben.

Entsprechend kann ein Vorkommen von Amphibien hier ausgeschlossen werden und somit können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten.

3.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche bzw. keinerlei vorliegender Habitataeignung im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten, Reptilien oder anderer Tierklassen kann aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Reptilien benötigen sehr spezielle Lebensräume wie z. B. strukturreiche Hanglagen, Waldlichtungen oder vergraste bzw. vermooste Heideflächen, welche im Planbereich bzw. im Umfeld nicht vorhanden sind.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Gehölz- und Gebäudeentfernung sowie die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Durch eine Bauzeiten-, Fällzeiten- und Abrissregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Kiel

SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER – RECHTSANWALT FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ - Tabelle MB 17-1: Angaben über Nistplatztreue von Brutvögeln

STADT HEIDE (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide

Daten

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Auszug des Artkatasters für die Stadt Heide

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Shape-Datei der Knicks, Baumreihen, Feldhecken des Kreises Dithmarschen

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Stadt Heide

Internet

Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung: Sachgebiet Naturschutz A bis Z „Bäume/Baumschutz“: <https://www.dithmarschen.de/Service-nutzen/Bauakte-online/index.php?La=1&NavID=2046.97&object=tx%7C2046.5122.1&kat=&kuo=2&sub=0>

Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW (NABU): Anbringen von Fledermauskästen: <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/anbringen-von-fledermauskaesten/>

